



Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen
Communauté d'intérêts radio et télévision
Associazione di interessi radio e televisione
Association for radio and television

Unser Statement zum Entscheid der RK-N zum zeitversetzten Fernsehen im Rahmen der URG-Revision (siehe Medienmitteilung RK-N vom 26.10.2018 zum zeitversetzten Fernsehen: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/2018/mm-rk-n-2018-10-26.aspx?lang=1031>)

- Wir freuen uns über diesen klaren Entscheid. Nicht nur die Mitglieder der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats, sondern auch die Kommission für Rechtsfragen anerkennen das Schutzbedürfnis der TV-Sender beim zeitversetzten Fernsehen. Alle beteiligten Verwertungsgesellschaften in Vertretung der Produzenten, Künstler und Drehbuchautoren haben sich auf diese Lösung einigen können.
- Die Sender begrüßen es, dass ihre Sendungen zu jeder Tages- und Nachtzeit gesehen werden können. Sie haben sich in ihren Vernehmlassungen zum URG und dem FMG ausdrücklich für das Replay ausgesprochen.
- Die Kommission des Nationalrats für die Revision des URG hat richtig entschieden und mit der Neuordnung des zeitversetzten Fernsehens einen Schlussstrich unter die bisherige Praxis gezogen, die es den TV-Verbreitern ermöglichte, zu Lasten der TV-Sender Millionengeschäfte mit Replay – Angeboten zu machen, die sich zu Lasten der Sender auswirkten, die dabei leer ausgingen und Jahr für Jahr exponentiell steigende Werbeverluste in Kauf nehmen mussten. Das Angebot der TV-Verbreiter von Werbespulfunktionen, Werbe-Überspringfunktionen u.ä. stellt einen gravierenden Eingriff in das Geschäftsmodell der TV-Sender dar und führt zwangsläufig dazu, dass sich namentlich die Schweizer Privatsender ausserstande sehen, sich - wie vom Gesetzgeber angedacht – primär aus Werbeeinnahmen zu finanzieren.
- Die bisherige schweizerische Praxis steht im Widerspruch zu den Regelungen in allen übrigen westlichen Ländern. Nirgendwo sonst ist es dem TV-Verbreiter gestattet, zur Optimierung eigener Produkte Funktionen anzubieten, welche die Werbefinanzierung der TV-Sender völlig untergraben. Solche existentiellen Eingriffe in die Finanzierungsgrundlage der TV-Sender sind, wenn überhaupt, nur in Abstimmung mit dem Sender vertretbar.
- Wir haben einen Revisionsvorschlag ausgearbeitet, der vorsieht, dass am bisherigen System der kollektiven Verwertung nichts geändert werden muss. Einzig bei Angeboten, die das Überspulen der Werbung gestatten, bedarf es der Zustimmung des Sendeunternehmens.
- TV-Sender und TV-Verbreiter sollen sich auf ein gemeinsames Geschäftsmodell einigen. Es geht dabei einzig um die finanziellen Konditionen des Replay Angebots bzw. des Rechts, die Werbung zu überspulen.
- Diese Einigung soll nicht zu Lasten des Konsumenten gehen. Es geht darum, die hohen Gewinne, die aus dem Replay TV Angebot resultieren, nicht nur in die Taschen der Verbreiter fließen zu lassen, sondern die Sender, welche die Inhalte für das Replay liefern, daran angemessen zu beteiligen bzw. für die Werbeausfälle zu entschädigen.
- Im öffentlichen Interesse liegt der Schutz von frei empfangbarem Fernsehen als wichtiges Medium, das für eine freie Meinungsbildung unabdingbar ist und einen der Grundpfeiler unserer Medienvielfalt bildet. Das zeitversetzte Fernsehen und die Finanzierbarkeit der privaten Fernsehunternehmen sind Teil unserer Medienordnung, welche zum Ziel hat, diese Vielfalt zu schützen. Die betroffenen Sender sind dankbar dafür, dass die Kommission des Nationalrats für die Revision des URG Verständnis für die Anliegen der Sender gezeigt und dem Revisionsantrag des Vereins IRF, der sie vertritt, zugestimmt hat.

IRF, 26.10.2018